



Bieterfragen Stand 03.08.2026
Markterkundungen im Rahmen des
BMWE-Markterschließungsprogramms für KMU 2027, 1. Tranche
(414-06010301-2027/1 MEK)

1. Frage zur Projektdurchführung (Los 12 Vereinigte Arabische Emirate (VAE) – Markterkundung für deutsche Unternehmen im Bereich Handwerk mit Fokus auf Ausbau, Innenausbau sowie Möbel und Einrichten)

Dürfen die vorbereitenden Projektleistungen, insbesondere Projektkoordination, Teilnehmerkommunikation, Teilnehmerakquise, Recherche, Zielmarktwebinar, Erstellung des Fact Sheets, B2B-Terminierung sowie Abstimmungen mit Partnern und Institutionen vollständig remote erbracht werden, sofern die persönliche Präsenz der Projektleitung während der Durchführung vor Ort in Dubai gewährleistet ist?

Ja, grundsätzlich dürfen vorbereitende Projektleistungen remote erbracht werden, solange die Projektstruktur kohärent bleibt.

2. Frage zur Projektleitung (Los 12 Vereinigte Arabische Emirate (VAE) – Markterkundung für deutsche Unternehmen im Bereich Handwerk mit Fokus auf Ausbau, Innenausbau sowie Möbel und Einrichten)

In Anlage 15 wird gefordert, dass die Projektleitung für das Projekt auf mindestens einen weiteren fest angestellten Beschäftigten zugreifen kann. Kann diese Anforderung auch durch die verbindliche Einbindung eines Kooperationspartners oder Subunternehmers erfüllt werden, sofern dieser über fest angestellte Beschäftigte verfügt und eine entsprechende Verpflichtungserklärung für die Projektumsetzung vorgelegt wird?

Grundsätzlich ist es möglich eine stellvertretende Projektleitung aus dem Team eines Subunternehmers zu benennen, allerdings bleibt die Verantwortung zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung beim Bieter. Gemäß Ziffer 1.7 der Verfahrensbeschreibung gilt, dass der/die Auftragnehmer/-in die Leistungen grundsätzlich in eigener Verantwortung zu erbringen hat. Der Einsatz von Subunternehmen ist zulässig, sofern er zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Zudem ist der Subunternehmer bereits im Angebot zu benennen, ebenso wie Art und Umfang der zu übertragenden Leistungen, ergänzt durch eine rechtsverbindlich unterzeichnete Verpflichtungserklärung des Subunternehmers. Dabei gelten Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen, eine eigene Vertragsbeziehung zum BAFA wird nicht begründet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verbleibt stets beim Durchführer. Nicht delegierbar sind insbesondere Leistungen wie z.B. die offizielle Kommunikation, die Projektleitung und die inhaltliche Verantwortung für die Projektdurchführung.

3. Frage zum Durchführungstermin (Los 6 Indien – Kreativwirtschaft)

Als möglicher Termin für die Markterkundung wird in der Ausschreibung das 1. Quartal 2027, in Anbindung an die „India International Music Week“ genannt. Muss es tatsächlich an diese

Veranstaltung angebunden sein oder kann es auch in Anbindung an andere Veranstaltungen und in anderen Quartalen stattfinden?

Ja, die Markterkundung soll in Anbindung an die „India International Music Week“ stattfinden.

4. Allgemeine Frage zum Nachweis von Sprachkenntnissen

Laut Ausschreibung werden in den Anforderungen die Nachweise von guten deutschen Sprachkenntnissen (B2 Niveau) für die Programmdurchführung in Deutschland, von englischen Sprachkenntnissen (B2 Niveau) und ggf. ausreichenden Fremdsprachenkenntnissen für die Umsetzung der Projektphasen im Zielland (A2 Niveau) der für das Projekt vorgesehenen Projektleitung und Projektmitarbeitenden genannt? Wie können diese Nachweise erbracht werden?

Eine Darstellung des Sprachniveaus im Lebenslauf ist ausreichend, allerdings sollte auf eine transparente und nachvollziehbare Darstellung (z.B. Angaben von Studien- oder Arbeitszeiten im Ausland bzw. Deutschland) geachtet werden. Im Zweifel können weitere Nachweise eingefordert werden, dementsprechend ist es nicht schädlich weitere Nachweise / Zertifikate anzuführen.

5. Allgemeine Frage zur Berücksichtigung der deutschen Umsatzsteuer und lokalen Steuer

Im Preisblatt ist die deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19 % hinterlegt und scheint fest vorgegeben zu sein. Da wir unsere Leistungen im Zielland abrechnen, stellen wir unsere Rechnungen grundsätzlich ohne deutsche Umsatzsteuer aus. Lediglich für die Leistungen in einer bestimmten Phase fällt die jeweilige lokale Mehrwertsteuer an. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, uns kurz mitzuteilen, wie das Preisblatt auszufüllen ist: Sollen wir unsere Nettopreise eintragen, sodass die hinterlegte Umsatzsteuer anschließend auf den Endpreis aufgeschlagen wird? Oder sollen wir bereits unseren finalen Angebotspreis eintragen, sodass die hinterlegte Umsatzsteuer keine zusätzliche Erhöhung des Gesamtpreises bewirkt? Sollte die Umsatzsteuer automatisch auf den eingetragenen Preis aufgeschlagen werden, würde dies unser Angebot entsprechend verteuern mit möglichen Wettbewerbsnachteilen. Die gleiche Frage stellt sich für die im Zielland anfallende lokale Umsatzsteuer.

Mit der Durchführung der Projekte im Rahmen des Markterschließungsprogramms für KMU des BMWF an das BAFA erbringt der Bietende eine der deutschen Umsatzsteuer unterliegende Leistung. Die deutsche Umsatzsteuer auf Leistungen ausländischer Bietender schuldet nach dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren das BAFA, welches diesen Betrag auch an die deutschen Finanzbehörden abzuführen hat. Aus diesem Grund sind im Preisblatt für alle Bieter die Nettopreise der einzelnen Phasen einzutragen auf die die deutsche Umsatzsteuer in Höhe von 19% aufgeschlagen wird. Evtl. anfallende lokale Steuern können nur Bietende mit Sitz in Drittstaaten unter Angabe der rechtlichen Grundlage und Benennung der Relevanz für die individuellen Leistungen im Preisblatt eintragen. Des Weiteren gilt zu beachten, dass nicht alle Phasen bzw. auch teils nur individuelle Leistungen innerhalb einer Phase einer lokalen Steuer unterliegen. Falls eine Leistung einer lokalen Steuer unterliegen sollte, müsste der Gesamtbetrag der relevanten lokalen Steuern außerhalb des Preisblattes berechnet werden und anschließend entsprechend eingetragen werden. Auf die lokale Steuer fällt deutsche Umsatzsteuer an. Ein deutsches Unternehmen darf keine ausländische lokale Steuer separat in Rechnung stellen, sondern die evtl. anfallende lokale Steuer ist als Kostenfaktor in den Nettopreisen der einzelnen Phasen zu berücksichtigen. Der Gesamtpreis (netto) gewährleistet somit die Vergleichbarkeit der einzelnen Angebote der verschiedenen Bieter. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen dem Merkblatt zur Umsatzsteuer (Anlage 6).